

Anleitung zum Ausfüllen des Formulars „Antrag auf Arbeitslosenentschädigung“

Der erste Schritt zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ist das Ausfüllen des Antrages. Wenn Sie alle Fragen korrekt beantworten, gibt es keine unnötigen Verzögerungen. Ein genaues Durchlesen dieser Anleitung soll Ihnen dabei behilflich sein.

Schreiben Sie bitte in Blockschrift; unleserliche Angaben führen zu Rückfragen.

- | | |
|-----------------------|--|
| Postkonto / Bankkonto | Bitte geben Sie unbedingt eine Kontoverbindung (IBAN) an, die auf Ihren Namen lautet. |
| Frage 1 | „Nein“ kreuzen Sie an, wenn Sie in den letzten zwei Jahren keine Arbeitslosentaggelder bezogen haben. Falls Sie die Frage mit „Ja“ beantworten, müssen Sie auch den Namen der Arbeitslosenkasse eintragen. |
| Frage 2 | Hier schreiben Sie das Datum Ihrer Anmeldung beim RAV oder der Gemeinde. – Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben Sie allerdings erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. |
| Frage 3 | Die volle Arbeitslosenentschädigung erhalten Sie nur dann, wenn Sie eine Stelle suchen, die in ihrem Umfang mindestens Ihrer letzten Anstellung entspricht. Wenn Sie keine Vollzeitstelle suchen, geben Sie die gewünschte maximale Arbeitszeit in Stunden pro Woche oder in Prozenten einer Vollzeitstelle an. Haben Sie nur einen Teil Ihrer Beschäftigung verloren (Pensenreduktion oder eine von mehreren Teilzeitstellen), dann geben Sie unbedingt das gesamte gesuchte Beschäftigungsvolumen unter Einschluss der ungekündigten Arbeitsverhältnisse an. |
| Frage 4 | Sollte Ihre momentane Arbeitsfähigkeit aus medizinischen Gründen geringer sein als unter Frage 3 angegeben, so legen Sie dem Antrag bitte ein entsprechendes Arztzeugnis bei. |
| Fragen 5 – 9 | Trifft eine dieser Fragen für Sie zu, dann legen Sie bitte eine entsprechende Bescheinigung (Kopie) dem Antrag bei. |
| Frage 10 | Verwechseln Sie die Krankentaggeldversicherung nicht mit der Krankenversicherung. Eine Krankentaggeldversicherung kann bei einer Krankenkasse abgeschlossen werden (z.B. ab 1. oder 31. Krankheitstag). Wenn Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten, dann legen Sie bitte eine Kopie des Versicherungsausweises Ihrer Krankentaggeldversicherung bei. |
| Frage 11 | Falls Sie die Frage 11 mit „Ja“ beantworten, füllen Sie bitte zusätzlich noch das Formular „Unterhaltspflichten gegenüber Kindern“ aus.

Wenn Sie diese Zulage bisher nicht selber erhalten haben, kreuzen Sie bitte „nein“ an; nur wenn es einen anderen Grund gibt als die Tatsache, dass der andere Elternteil nach wie vor die Kinderzulage erhält, sollten Sie diesen Grund in Stichworten angeben. |

- Frage 12 Wenn Sie weiterhin ein Einkommen (z.B. Nebenverdienst, Verdienst aus reduziertem Pensum oder aus einem zweiten, weiterbestehenden Anstellungsverhältnis) beziehen, dann füllen Sie bitte sämtliche Felder möglichst genau aus.
- Frage 13 Dokumente, welche die Ausübung oder Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit belegen, sind z.B.: Handelsregistrauszüge, definitive (allenfalls provisorische) Beitragsverfügungen der AHV.
- Fragen 14 - 22 Alle Angaben zu Ihrem letzten Arbeitsverhältnis sind wichtig. Fehlende Angaben führen automatisch zu Rückfragen und damit zu Verzögerungen.
- Frage 23 Wenn Sie mit „Ja“ antworten, dann legen Sie bitte Kopien der entsprechenden Arztzeugnisse bei.
- Fragen 24 – 26 Wenn Sie bereits Schritte unternommen haben wie zum Beispiel Abmahnung, Beibehaltung oder Klage, legen Sie bitte Kopien der geführten Korrespondenzen bei.
- Frage 27 Bitte allfällige weitere finanzielle Leistungen, insbesondere freiwillige, wie Leistungen aus Sozialplänen, Härtefallregelungen, in GAV vorgesehene Abgangsentschädigungen, Leistungen nach Art. 339 b OR oder bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses spontan ausgerichteten Abfindungen eintragen.
- Frage 28 Diese Frage bezieht sich ausdrücklich auch auf den Ehegatten/die Ehegattin der stellensuchenden Person.
- Frage 29 Bitte alle Arbeitsverhältnisse der letzten zwei Jahre vollständig auflisten und sämtliche Arbeitgeberbescheinigungen bei den ehemaligen Arbeitgebern einfordern.
- Frage 30 Bitte legen Sie eine Kopie des Dienstbüchleins bei.
- Fragen 31 – 32 Diese beziehen sich auf die letzten zwei Jahre vor Ihrer Arbeitslosigkeit. Zu allen mit „Ja“ beantworteten Fragen bitte die entsprechenden Bescheinigungen beilegen.
- Frage 33 Entsprechende Bescheinigungen sind beizulegen (Wohnsitzbescheinigung, Scheidungsurkunden, Trennungsvereinbarungen, IV-Verfügungen, Sterbeurkunde etc.).
- Frage 34 Genaue Angaben und Ergänzungen können unter Bemerkungen gemacht werden. Bescheinigung und Dokumente sind beizulegen.

Ohne Ihre Unterschrift auf dem Antrag (Ort und Datum bitte ergänzen) kann Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht weiter abgeklärt werden.

Lohnfortzahlung während der Dauer der Kündigungsfrist: Für die Dauer der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers während der vertraglichen / gesetzlichen Kündigungsfrist besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, da ein anrechenbarer Verdienst- und Arbeitsausfall fehlt. Erst anschliessend entsteht der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Abgangsentschädigungen, freiwillige Leistungen und Freizügigkeitsleistungen der Pensionskasse: Abgangsentschädigungen, freiwillige Leistungen (z.B. Ermessensleistungen, Härtefallregelungen, Treueprämien, etc.) und Freizügigkeitsleistungen (die erst mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zur Auszahlung kommen) werden bei der Berechnung der Arbeitslosenentschädigung nicht angerechnet, soweit sie den jährlichen Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung nicht überschreiten.

Anrechenbare Altersleistungen der Pensionskasse: Als anrechenbare Altersleistungen gelten sämtliche Leistungsansprüche (Altersrente oder Alterskapital) der obligatorischen und der ausser- oder überobligatorischen beruflichen Vorsorge. Dies gilt auch bei Altersleistungen der Pensionskasse, deren Beginn auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben worden ist. Der Betrag der Altersleistung wird vom, mit 70% respektive 80% multiplizierten, versicherten Verdienst vor der Pensionierung abgezogen.

Höhe des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung: Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung dürfen zusammen mit der Altersleistung gemäss Pensionskassenreglement 70% respektive 80% (falls Anspruch auf Kinder- und/oder Ausbildungszulagen bestehen) des versicherten Verdienstes vor der Pensionierung nicht übersteigen.

Erzielen eines Einkommens nach der vorzeitigen Pensionierung: Jegliches Einkommen, das nach dem Datum der vorzeitigen Pensionierung erzielt wird, muss der Arbeitslosenversicherung gemeldet werden (Bescheinigung über Zwischenverdienst). Es wird an die Taggeldentschädigung angerechnet.

AHV/IV/EO-Beiträge: Solange Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet werden, werden AHV/IV/EO/Beträge vom Taggeld abgezogen und an die AHV-Ausgleichskasse überwiesen. Sobald keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung mehr ausgerichtet werden, müssen Sie AHV/IV/EO-Beiträge als Nichterwerbstätige bei der AHV-Ausgleichskasse bezahlen. Informieren Sie sich rechtzeitig bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

Unfallversicherung: Wenn keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung mehr bezahlt werden, besteht nach Ablauf der 30-tägigen Nachdeckungsfrist auch keine Unfallversicherungsdeckung mehr (*vgl. dazu das Merkblatt Nicht-Berufs-Unfallversicherung für arbeitslose Personen*). Das Ende der Unfalldeckung muss dem privaten Krankenversicherer gemeldet werden, wenn die Unfalldeckung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung sistiert worden ist. Wenn keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezahlt werden, ist die weitergehende Versicherungsdeckung Sache des Einzelnen.

Allgemeiner Hinweis

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die Bestimmungen von Gesetz und Verordnung massgebend.